

Unangekündigte Kassennachschau: Welche Rechte und Mitwirkungspflichten haben Sie?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

als Nutzer elektronischer Kassensysteme müssen Sie strenge Regeln beachten: Ihre Kassen müssen u.a. alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzeichnen und alle Daten unveränderbar speichern. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit für das Finanzamt lesbar und maschinell auswertbar sein. Um die Einhaltung dieser Vorgaben überwachen zu können, hat das Finanzamt die Möglichkeit, Ihr Kassensystem unangekündigt zu prüfen. Sie sind verpflichtet, dem Prüfer Zugang zu Ihren Kassen und zu allen damit zusammenhängenden Aufzeichnungen zu gewähren. Darüber hinaus müssen Sie alle Organisationsunterlagen (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) vorlegen. Tauchen bei der sog. Kassennachschau Unregelmäßigkeiten auf, kann der Prüfer direkt zu einer umfassenden Betriebsprüfung übergehen!

Selbst wenn Sie nur eine offene Ladenkasse nutzen (z.B. eine Geldschublade), ist eine Kassennachschau bei Ihnen möglich. Immerhin gibt es auch Beschränkungen für den Prüfer: So sind Ihre Privaträume grundsätzlich tabu. Außerdem muss sich der Prüfer zu Beginn der Prüfung ausweisen und seinen Prüfungsauftrag nachvollziehbar darlegen.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie nicht nur einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten bei der Kassennachschau. Sie können sich zudem bewusst auf die nächste Prüfung vorbereiten und dafür sorgen, dass diese reibungslos abläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Unangekündigte Kassennachschaу: Welche Rechte und Mitwirkungspflichten haben Sie?

Die Bargeldbranche muss mit verstärkten Kontrollen rechnen!

Seit 2018 darf das Finanzamt Kassennachschaуen durchführen:

- ✗ **Unangekündigte, anlassunabhängige Prüfung** der betrieblichen Kassensysteme, die sowohl elektronische Systeme (z.B. PC-Kassen) betreffen kann
 - ✗ als auch offene (manuelle) Ladenkassen.
- Muss **innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** stattfinden. Außerhalb der Öffnungszeiten für Kunden ist eine Kassennachschaу dann möglich, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird.



Ihre Rechte bei der Kassennachschaу:

- Der Prüfer muss seinen **Diensausweis** vorzeigen, wenn er mit der Prüfung beginnen will. Er muss plausibel machen, dass er mit der Durchführung der Kassennachschaу offiziell betraut ist.
- Eine reine **Beobachtung** der Kassen und ihrer Handhabung sowie **Testkäufe** sind auch **anonym** möglich.
- Den Zugang zu **Privaträumen** können Sie **verweigern**.
- Geprüft wird nur Ihr Kassensystem, der Prüfer darf **keine anderen Schränke oder Schubladen** öffnen und durchsehen.
- Die Kassenprüfung berechtigt den Prüfer **nicht** zur Durchsuchung Ihrer **Geschäftsräume**.



Ihre Pflichten bei der Kassennachschaу:

- Sie müssen dem Prüfer Zugang zur **Kasse und allen damit zusammenhängenden Aufzeichnungen** gewähren.
- Sie müssen **Organisationsunterlagen** zur Kasse (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) vorlegen.
- **Elektronische Kassenaufzeichnungen** müssen Sie dem Prüfer in auswertbarer Form (durch Übermittlung oder per Datenträger) zur Verfügung stellen.
- Bei einer **offenen Ladenkasse** darf der Prüfer die Kassensbuchaufzeichnungen der Vortage einsehen.
- Der Prüfer kann einen **Kassensturz** verlangen.



So verhalten Sie sich richtig bei der Kassenprüfung:

- Seien Sie **kooperativ, aber selbstbewusst**: Die Kassennachschaу ist keine steuerstrafrechtliche Ermittlung und Sie sind kein Verdächtiger!
- Nur ein **von Ihnen benannter, geschulter Ansprechpartner** sollte dem Prüfer Auskünfte erteilen; die übrige Belegschaft sollte keine Gespräche über geschäftliche Belange mit ihm führen.
- Der Prüfer sollte während der gesamten Prüfung **beaufsichtigt** werden.
- Halten Sie alle notwendigen Unterlagen parat und prüfen Sie regelmäßig die volle Funktionsfähigkeit der Kasse (auch bezüglich der Speicherfähigkeit).
- Sie können gegen die Kassennachschaу an Ort und Stelle Einspruch erheben. Dadurch wird die Prüfung jedoch nicht unterbrochen.



Gut zu wissen: Mögliche negative Folgen einer Kassennachschaу

- Wenn Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit Ihrer Kasse bestehen, kann der Prüfer zu einer **regulären Betriebsprüfung** übergehen, bei der alle betrieblichen Aufzeichnungen und Daten geprüft werden. Hierüber muss er Sie jedoch schriftlich informieren.
- Bei Mängeln der Kassenführung kann ein **Bußgeld** bis zu 5.000 € festgesetzt werden. Liegt eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, kann das Bußgeld auf 50.000 € steigen.
- Darüber hinaus kann die Buchführung wegen mangelhafter Kassenaufzeichnungen verworfen werden. Dies führt zu **Schätzungen** und **Steuernachzahlungen**.

Bei weiter gehenden
Fragen stehen wir
Ihnen gerne zur
Verfügung

Bei weiteren Fragen zur unangekündigten Kassennachschaу können Sie gern einen Termin mit uns vereinbaren.